

Welche Geschenke darf ein gemeinnütziger Verein machen?

Michael Weber und Dr. Kiyomi von Frankenberg

Runde Geburtstage, Hochzeiten, Jubiläen – es gibt viele Anlässe, zu denen sich Vereinsmitglieder untereinander etwas schenken möchten. Vielleicht möchten sich die Mitglieder mit einem Geschenk beim Vorstand für besondere Leistungen während der Corona-Krise bedanken. Geschenke sind immer eine schöne Anerkennung. Doch dabei muss man zurückhaltend sein, um nicht die Gemeinnützigkeit zu gefährden. Hier erfahren Sie, wie teuer Geschenke sein dürfen.

Regel und Ausnahme

Rechtlich lautet der Grundsatz: Ein gemeinnütziger Verein darf seinen Mitgliedern keine Geschenke machen, denn es entspricht nicht dem gemeinnützigen Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 I Nr 1 AO), die eigenen Mitglieder zu beschenken. Von diesem strengen Grundsatz gibt es aber Ausnahmen, die ein geselliges Vereinsleben ermöglichen.

Diese Regeln gelten nur für Geschenke, die aus der Vereinskasse bezahlt werden, nicht für private Geschenke. Wenn also die Mitglieder untereinander Geld für ein Geschenk sammeln, unterliegen sie dabei keinen Beschränkungen.

Geschenke für einzelne Vereinsmitglieder

Geschenke zu persönlichen Ereignissen (z. B. zur Geburt des ersten Kindes, nicht aber zu Weihnachten) sind erlaubt. Dabei ist dreierlei zu beachten:

- Man darf alles verschenken außer Geldgeschenken.
- Der Wert von Sachgeschenken darf jährlich 60 Euro pro Person nicht überschreiten (Lohnsteuerrichtlinie R 19.6 Abs. 1 Satz 2 LStR/2016). Diese Grenze gilt eigentlich für Geschenke an Mitarbeiter. Sie wird in der Regel auch auf Vereinsmitglieder übertragen, hier sollte aber sicherheitshalber das örtliche Finanzamt gefragt werden. In Einzelfällen können auch höhere Beträge zulässig sein. Den Finanzämtern geht es darum, dass einerseits ein geselliges Vereinsleben möglich ist und andererseits die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt.

Geschenke für alle Vereinsmitglieder

Wenn der Verein eine Weihnachtsfeier, eine Karnevalsveranstaltung oder ein Jubiläumsfest organisiert, kann das wie ein Geschenk an alle Vereinsmitglieder sein. Sie erhalten zum Beispiel kostenlose Getränke, eine gemietete Hüpfburg oder eine Festschrift. Da diese Form der Geselligkeit immer zum Vereinsleben gehört, bedrohen solche maßvoll gefeierten Feste nicht die Gemeinnützigkeit (§ 58 Nr. 7 AO). Zu solchen Anlässen dürfen maximal 10 Prozent des Gesamtetats aus der Vereinskasse entnommen werden (Schwarz/Pahlke, Kommentar zur Abgabenordnung, § 58 Rn. 15).

Achtung: Werden bei solchen Feierlichkeiten Einnahmen erzeugt, zum Beispiel durch den Verkauf von Speisen und Ge-

tränken an Gäste, so sind diese Einnahmen umsatzsteuerpflichtig!

Geschenke für Nicht-Mitglieder

Wenn der Verein Geschenke an Nicht-Mitglieder (zum Beispiel an eine Dirigentin oder an den Hausmeister) machen möchte, gelten weniger detaillierte Regeln. Trotzdem muss man dabei immer darauf achten, dass Vereinsmittel ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugutekommen. Am einfachsten dürfte es oft sein, für solche Fälle die Kaffeekasse und nicht die Vereinskasse zu nutzen. ●

Die Autoren:

Michael Weber ist 1. Vizepräsident der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e. V.

Dr. Kiyomi von Frankenberg ist für den Bund Deutscher Zupfmusiker e. V. und den Bundesverband Deutscher Liebhaberorchester e. V. tätig.



Foto: Bob Dmyt, Pixabay

Im Kompetenznetzwerk »NEUSTART AMATEURMUSIK«

bietet ein Team von 25 hauptamtlichen Mitarbeitenden neben Rechtsberatung Inspiration zu kreativen Lösungen in Pandemiezeiten, berät bei der Entwicklung und Umsetzung von Hygienekonzepten und gibt Orientierung zu aktuellen Corona-Regelungen und Fördermöglichkeiten. Mit konkreten Empfehlungen steht das Kompetenznetzwerk zudem der Politik als kompetenter und verlässlicher Partner zur Verfügung.

Das Kompetenznetzwerk ist eine von zwei Säulen im gleichnamigen Förderprogramm »NEUSTART AMATEURMUSIK« des BMCO. Daneben werden auch NEUSTART-Projekte und Zukunftswerkstätten von Amateurmusikensembles direkt gefördert. Ermöglicht wird das Programm durch Mittel des Staatsministeriums für Kultur und Medien im Rahmen des Rettungs- und Zukunftsprogramms NEUSTART KULTUR.

Weitere Informationen: www.bundesmusikverband.de/neustart